

IT-Konsolidierung, IT-Know-How und Neue Recherche: VBGR Standpunkte

Das Bundeskabinett hat eine IT-Konsolidierung der Bundesverwaltung beschlossen. Dies führt mittel- und längerfristig dazu, dass alle nicht behördenspezifischen Lösungen von zentralen Dienstleistern angeboten werden (siehe [VBGR aktuell 05/2015](#)) und damit Behörden, wie zum Beispiel das DPMA, die Zuständigkeit verlieren. Das DPMA reagiert hierauf, beispielsweise durch die sich derzeit in der Umsetzung befindliche [Umstrukturierung der H2 \(neue Abteilung 2.5\)](#).

Die Qualität der Patentprüfung hängt entscheidend von der Genauigkeit und Geschwindigkeit der Recherche des Standes der Technik ab. Für eine gute Recherche ist neben den individuellen Fähigkeiten und der Motivation der Patentprüfer die Leistungsfähigkeit der zur Verfügung stehenden Rechercheprogramme wichtig.

Lösungen, die nicht DPMA-spezifisch sind (Standardprogramme „von der Stange“, also solche, die nicht nur im DPMA verwendet werden) können dem DPMA nach Auffassung des VBGR keine Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Ämtern oder Dienstleistern verschaffen, sondern sie werden eher zu Nachteilen führen. Es liegt somit im fundamentalen Interesse des Amtes und der Kolleginnen und Kollegen, dass zur Pflege und Weiterentwicklung von behördenspezifischer Software, trotz einer IT-Konsolidierung, möglichst viel Fachwissen im DPMA verbleibt oder falls nötig auch aufgebaut wird. Die Software aus dem [Projekt „neue Recherche“](#) darf unserer Ansicht nach deshalb nicht von „der Stange“ kommen.

Das Bundeskabinett hat am [20.05.2015 beschlossen](#), die IT der gesamten Bundesverwaltung zu zentralisieren, beispielsweise im Bereich der [Beschaffung \(Jahr 2018\)](#), des [IT-Betriebs](#) (bis zum [Jahr 2022](#)) und für [IT-Dienste](#) (bis zum Jahr 2025). Behördenspezifische Lösungen sind hiervon – vorläufig (vor 2025) – nicht betroffen. In der Bundesverwaltung ist zur Umsetzung eine neue Behörde geschaffen worden: Das [Informationstechnikzentrum Bund \(ITZ-Bund\)](#). Daneben existieren in der Bundesverwaltung weitere IT-Dienstleister wie die [BWI GmbH \(im Bundesbesitz\)](#).

Das DPMA ist anders als die meisten Behörden: Unser Amt befindet sich nämlich bei einer Vielzahl seiner Leistungen und Angebote im direkten Wettbewerb zu anderen Institutionen:

- Bei der Markenprüfung steht das DPMA im Wettbewerb zum [Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum](#) in Alicante.
- Bei der Patentprüfung mit dem [Europäischen Patentamt](#) und den 38 nationalen Patentämtern der [Europäischen Patentorganisation](#), die auch Erstrecherchen und Erstbescheide erstellen.

Geschäftsstelle
München
Morassistraße 2
D 80469 München

Verantwortlich:
Franz Gotsis
Telefon 089 2195 4077

Büro:
Telefon 089 2157 8433
Telefax 089 2429 5807
post@vbgr.de
www.vbgr.de

München, 16.04.2018

02/2018

VBGR aktuell 02/2018

Informationsdienst des VBGR

Spätestens seit der Änderung des [§ 43 Patentgesetz \(speziell des Absatzes 8\)](#) ist deutlich, dass sich das Patentamt gesetzlich (vom Bundestag) gewollt bei der Erstellung der Rechercheergebnisse im Wettbewerb befindet. Zitat:

(8) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, zur beschleunigten Erledigung der Patenterteilungsverfahren durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass
1. die Ermittlung des in Absatz 1 bezeichneten Standes der Technik einer anderen Stelle des Patentamts als der Prüfungsstelle (§ 27 Absatz 1), einer anderen staatlichen oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung vollständig oder für bestimmte Sachgebiete der Technik oder für bestimmte Sprachen übertragen wird, soweit diese Einrichtung für die Ermittlung des in Betracht zu ziehenden Standes der Technik geeignet erscheint;

Jede Behörde, die im Wettbewerb steht, muss also auf diese Konkurrenz in der Geschwindigkeit reagieren, die diese Konkurrenz vorgibt und nicht in der Geschwindigkeit, die uns ein zentraler Dienstleister, wie das ITZ-Bund, zugesteht. Im anderen Fall – ohne eigenes Know-How - wäre das DPMA auf die Prioritätenvergabe und die Qualität der Dienstleistung einer zentralen Behörde wie dem ITZ-Bund angewiesen und diesem weitestgehend ausgeliefert. Im Ernstfall könnte es passieren, dass Prioritäten zur Erstellung von Software, beispielsweise zur Bekämpfung von Straftaten oder zur Terrorbekämpfung für die Politik und damit für das ITZ-Bund wichtiger sind als die Anliegen des DPMA. Wäre es dann nicht so, dass bei einem zentralen Dienstleister der Bundesverwaltung (z.B. ITZ-Bund) z. B. die Behebung von Rechercheproblemen oder der Zugriff auf neue Datenquellen oder schlicht die Verbesserung von Fehlern in der Oberfläche von internen Arbeitsablaufsteuerungen eine niedrigere Priorität haben als die vorgenannten Sicherheitsprojekte? Die Kolleginnen und Kollegen des DPMA stünden dann „im Regen“.

Aus diesem Grund wäre es unserer Ansicht nach vorteilhaft, wenn das DPMA eigenes Know-How für IT-Anwendungen vorhält. Daher ist es unseres Erachtens sehr wichtig, dass das DPMA nicht nur die Anforderungen aus fachlicher Sicht (zum Beispiel Patentprüfung) formulieren, sondern eigenständig Lösungen / Verbesserungen mitsamt ihrer Realisierung (also der Programmierung) durchführen kann. Hierzu wäre ein eigenständiger Rechenzentrumsbetrieb, zum Beispiel zur Prototypentwicklung und für Testläufe, unabdingbar.

IT-Recherchesystem in der H1 – Das Projekt „[Neue Recherche](#)“ bzw. „[DPMArecherche](#)“, insbesondere der [Datenschutz in den Recherchesystemen](#):

Soll es möglich sein, nach personenbezogenen Daten der Patentprüfer, wie zum Beispiel deren Namen, zu recherchieren? Die Antwort des VBGR lautet entschieden: **Nein**

Unserer Meinung nach ist die Recherche nach Prüfernamen (sog. Namensrecherche) weder wünschenswert noch notwendig! Zu unserem Bedauern ist sie allerdings bereits aktuell, sogar über das Internet, möglich. Es hilft dabei auch nicht, den Namen zu verstecken, da die Zuordnung eines Aktenzeichens (über EISA) und der IPC (über die Geschäftsverteilung) mit wenigen Schritten zum Namen des zuständigen Patentprüfers führt. Die geplante Einführung einer unveränderten „Neuen Recherche“ würde dieses allerdings intern um Einiges vereinfachen und wesentlich schneller ermöglichen.

Was wir bei der „Neuen Recherche“ (im jetzigen Zustand) ablehnen, ist darüber hinaus, dass nur den Patentprüfern untereinander eine Namensrecherche verwehrt werden soll, der gesamten Führungsebene aber nicht. Falls die Prüfernamen nicht grundsätzlich aus dem Index entfernt werden können (die Aussage dies ging aus technischen Gründen nicht, kann der VBGR allerdings nicht nachvollziehen), wäre es jedoch besser, dass auch die betroffenen Patentprüfer selbst recherchieren könnten und damit wissen, was die Vorgesetzten über sie ermitteln können (informationelle Selbstbestimmung). Unserer Meinung nach nützen allerdings Vorschriften oder Dienstanweisungen, die die Recherche einschränken bzw. verhindern sollen, ohne eine effektive Kontrolle der Recherchen durch die IT wenig.

Um einerseits eine solch aufwendige Kontrolle aller Kolleginnen und Kollegen (ob sie denn verbotswidrig andere kontrollieren) und andererseits auch eine Namensrecherche zu verhindern, sieht der VBGR alleine die Realisierung von technischen Vorkehrungen als zielführend an und setzt sich hierfür ein. Entweder es dürfen Alle Namensrecherchen durchführen oder Keiner.**

* -Die Begriffe „Prüfer“ und „Patentprüfer“, beziehen sich immer auf alle Geschlechter .

** Alle: Alle Beschäftigten mit Zugang zu der Rechercheanwendung, die auch persönliche Daten in die betreffenden Datenbanken eingeben.